

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN
DER
CORYTON ADVANCED FUELS Deutschland GmbH**

1 DEFINITIONEN

In diesem Dokument haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"Vertrag" ist der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über den Verkauf und den Kauf der Waren in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bedingungen aller anwendbaren Spezifikationsdokumente;

"Geschäftstag": ein Tag, der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag in Deutschland ist, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;

"Kunde" ist die juristische Person, die Waren und Dienstleistungen vom Lieferanten erwirbt;

"Höhere Gewalt": Ereignisse, Umstände oder Ursachen, die außerhalb der Kontrolle einer Partei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturereignisse, Streiks, Aussperrungen, Unfälle, Krieg, Feuer, Handlungen oder Unterlassungen von Regierungen, Autobahnbehörden oder Telekommunikationsunternehmen, Betreibern oder Verwaltungen oder anderen zuständigen Behörden oder Verzögerungen oder Ausfälle bei der Herstellung, Produktion oder Lieferung von Geräten, Materialien oder Dienstleistungen durch Dritte;

"Waren": die vom Lieferanten an den Kunden zu liefernden Waren (oder Teile davon), wie im Spezifikationsdokument beschrieben;

"Bestellung" bedeutet die Bestellung des Kunden für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, wie sie im Bestellformular des Kunden aufgeführt ist;

"Dienstleistungen" die vom Lieferanten an den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich aller Waren, wie im Spezifikationsdokument dargelegt;

"Spezifikationsdokument" ist eine Leistungsbeschreibung oder ein ähnliches Dokument, in dem die vom Lieferanten zu liefernden Waren und Dienstleistungen beschrieben werden, z. B. ein Angebot des Lieferanten; zur Klarstellung: ein Bestellformular des Kunden stellt kein solches Dokument dar;

"Lieferant" bedeutet Coryton Advanced Fuels Deutschland GmbH, Campus Sollbrüggen, Sollbrüggenstraße 52, 47800 Krefeld, Deutschland;

"Bedingungen": die in diesem Dokument dargelegten Bedingungen, die in Übereinstimmung mit Klausel 8.3. angepasst werden können.

2 ALLGEMEINES

2.1 Die Bestellung stellt ein verbindliches Angebot des Kunden zum Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem entsprechenden Spezifikationsdokument dar.

2.2 Die Bestellung gilt erst mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten als angenommen, wobei der Vertrag zu diesem Zeitpunkt zustandekommt. Die Parteien sind sich einig, dass die schriftliche Annahme für den Inhalt des Vertrages maßgebend ist.

- 2.3 Ein vom Lieferanten abgegebenes Angebot stellt kein verbindliches Angebot dar und ist nur für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum gültig.
- 2.4 Für alle Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten an den Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Kunde auferlegen oder einbeziehen will.
- 2.5 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie der Lieferant ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. wenn der Kunde im Rahmen einer Bestellung auf seine Bedingungen verweist und der Lieferant nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.6 Spezifikationsdokument:
 - 2.6.1 Nach Erhalt einer Bestellung und vor Beginn der Dienstleistungen legt der Lieferant dem Kunden ein Spezifikationsdokument vor, in dem die zu liefernden Waren und Dienstleistungen sowie der für die Waren und Dienstleistungen zu zahlende Preis angegeben sind.
 - 2.6.2 Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich zu informieren, wenn er mit dem Inhalt des Spezifikationsdokuments nicht einverstanden ist.
 - 2.6.3 Alle Spezifikationsdokumente unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 2.6.4 Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen einer Klausel dieser Bedingungen und den in einem Spezifikationsdokument enthaltenen Bedingungen gelten die Bedingungen des Spezifikationsdokuments.
- 2.7 Der Kunde verzichtet auf jegliches Recht, sich auf Klauseln zu berufen, die auf Dokumenten des Kunden vermerkt sind, mit diesen geliefert werden oder in diesen enthalten sind und die im Widerspruch zu diesen Geschäftsbedingungen stehen.
- 2.8 Der Lieferant wird sich nach Kräften bemühen, die Leistungen innerhalb des geschätzten Zeitrahmens zu erbringen. Die Einhaltung der Lieferzeit ist keine wesentliche Vertragspflicht.

3 PREIS UND ZAHLUNGEN

- 3.1 Der Preis für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen ist in dem Spezifikationsdokument festgelegt.
- 3.2 Der Lieferant stellt dem Kunden die Rechnung nach Abschluss der Lieferung aus, sofern im Spezifikationsdokument nichts anderes angegeben ist.
- 3.3 Die in Rechnung gestellten Beträge sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und der Lieferung fällig und zahlbar. Die Zahlung hat in voller Höhe und in frei verfügbaren Mitteln auf ein vom Lieferanten schriftlich benanntes Bankkonto zu erfolgen. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist von entscheidender Bedeutung. Die im Spezifikationsdokument angegebenen Zahlungsbedingungen haben Vorrang.
- 3.4 Wenn der Kunde eine dem Lieferanten aufgrund des Vertrags geschuldete Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum leistet, gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Während des Verzugs ist der Lieferant berechtigt (unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Lieferanten zustehen), Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu berechnen.
- 3.5 Sollten die Verfahren des Kunden erfordern, dass eine Rechnung gegen eine Bestellung zur Zahlung vorgelegt wird, ist der Kunde dafür verantwortlich, eine solche Bestellung auszustellen, bevor die Waren und Dienstleistungen geliefert werden.

- 3.6 Alle Beträge, die der Kunde im Rahmen des Vertrags zu zahlen hat, verstehen sich ohne die jeweils anfallende Mehrwertsteuer (MwSt.). Wenn der Lieferant im Rahmen des Vertrags eine steuerpflichtige Lieferung für Mehrwertsteuerzwecke an den Kunden vornimmt, muss der Kunde dem Lieferanten die zusätzlichen Beträge für Mehrwertsteuer, die auf die Lieferung von Dienstleistungen und Waren durch den Lieferanten anfallen, zum gleichen Zeitpunkt zahlen, zu dem die Zahlung für die Lieferung der Waren und Dienstleistungen fällig wird.
- 3.7 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 3.8 Der Lieferant kann den Preis der Waren durch eine Mitteilung an den Kunden jederzeit bis zu drei (3) Werktagen vor der Lieferung anpassen, um eine Erhöhung oder Senkung der Kosten für die Waren widerzuspiegeln, die auf Folgendes zurückzuführen ist
- 3.8.1 eine Aufforderung des Kunden, den/die Liefertermin(e), die Mengen oder die Art der bestellten Waren oder die Spezifikation im Spezifikationsdokument zu ändern; oder
- 3.8.2 eine Verzögerung, die durch Anweisungen des Kunden oder durch das Versäumnis des Kunden, dem Lieferanten angemessene oder genaue Informationen oder Anweisungen zu geben, verursacht wird.

4 SPEZIFIKATION DER WAREN

- 4.1 Die Waren müssen der Spezifikation im Spezifikationsdokument entsprechen.
- 4.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, das Spezifikationsdokument zu ändern, wenn dies aufgrund geltender gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften erforderlich ist, und der Lieferant wird den Kunden in einem solchen Fall benachrichtigen.
- 4.3 Beschreibungen, Spezifikationen, Muster, Werbung oder Abbildungen in Produktbroschüren oder anderen Verkaufs- oder Marketingunterlagen des Lieferanten werden ausschließlich zu dem Zweck erstellt, eine ungefähre Vorstellung von den darin genannten Waren zu vermitteln, und sie sind weder Teil des Vertrags noch haben sie vertragliche Wirkung.
- 4.4 Das Spezifikationsdokument und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Jede Änderung und/oder Ergänzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5 LIEFERUNG

- 5.1 Der Lieferant wird sich bemühen, die in dem Vertrag genannten Termine für den Versand oder die Lieferung der Waren einzuhalten. Sollte das Spezifikationsdokument nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist die Zeit für die Lieferung oder den Versand gleichwohl nicht von wesentlicher Bedeutung, und die für die Lieferung angegebenen Termine sind nur annähernd Angaben. Ein solcher Termin oder Lieferzeiten stellen lediglich Schätzungen dar und sind nicht verbindlich.
- 5.2 Der Lieferant haftet nicht für Verzögerungen bei der Lieferung der Waren, die durch höhere Gewalt oder das Versäumnis des Kunden, dem Lieferanten angemessene Lieferanweisungen oder andere für die Lieferung der Waren relevante Anweisungen zu erteilen, verursacht werden. Kann der Lieferant die von ihm mitgeteilten voraussichtlichen Liefertermine aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, wird er den Kunden informieren und ihm den voraussichtlichen neuen Liefertermin mitteilen.
- 5.3 Ein Lieferverzug des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät der Lieferant in Verzug, kann der Kunde eine pauschale Verzugsentschädigung verlangen. Sie beträgt für jede volle Kalenderwoche des Lieferverzuges 0,5 % des Nettopreises (Lieferwertes), im Ganzen aber höchstens 5 % des Lieferwertes der in Verzug

befindlichen Ware. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein Schaden entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

- 5.4 Nimmt der Kunde die Lieferung der Waren nicht an, nachdem der Lieferant dem Kunden mitgeteilt hat, dass die Waren bereitstehen, so lagert der Lieferant die Waren bis zur tatsächlichen Lieferung ein und stellt dem Kunden alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Versicherung) in Rechnung, es sei denn, die Nichtabnahme oder Verzögerung wird durch eine Nichterfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag in Bezug auf die Waren verursacht.
- 5.5 Wenn der Lieferant dem Kunden mitgeteilt hat, dass die Waren zur Lieferung bereit sind (in Übereinstimmung mit Ziffer 5.4) und der Kunde die Waren auch nach Ablauf einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen Frist nicht abgenommen hat, ist der Lieferant berechtigt, die Waren ganz oder teilweise weiterzuverkaufen oder anderweitig zu veräußern und dem Kunden alle Verluste in Rechnung zu stellen, die dem Lieferanten entstehen.
- 5.6 Liefert der Lieferant bis zu 5 % mehr oder weniger als die vereinbarte Menge, kann der Kunde diese nicht zurückweisen und die Bestellung gilt als vollständig erfüllt.
- 5.7 Der Lieferant behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen, es sei denn, solche Teillieferungen sind für den Kunden unzumutbar. Die Waren jeder Lieferung oder Teillieferung gelten als im Rahmen eines separaten Vertrags verkauft und können separat in Rechnung gestellt werden. Weder eine Nichtlieferung noch ein Liefermangel noch eine Reklamation des Kunden in Bezug auf eine Lieferung oder Teillieferung berechtigen den Kunden, andere Waren abzulehnen oder eine andere Teillieferung zu stornieren.
- 5.8 Die Lieferung erfolgt EXW am Standort des Lieferanten gemäß den ICC Incoterms 2020.
- 5.9 Das gesamte Risiko für die Waren geht mit der Lieferung auf den Kunden über.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Das Eigentum an den vom Lieferanten an den Kunden gelieferten Waren geht erst auf den Kunden über, wenn der Lieferant die vollständige Zahlung für die Waren und alle anderen Waren, die der Lieferant an den Kunden geliefert hat, erhält.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gilt das Folgende:
 - 6.2.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Lieferant als Hersteller gilt. Der Lieferant erwirbt Miteigentum nach dem Verhältnis der Werte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren.
 - 6.2.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 6.3 Bis das Eigentum an den Waren auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde verpflichtet:
 - 6.3.1 die Waren getrennt von allen anderen Waren im Besitz des Kunden zu lagern, so dass sie ohne weiteres als Eigentum des Lieferanten erkennbar bleiben;
 - 6.3.2 keine Kennzeichnung oder Verpackung der Waren zu entfernen, zu verunstalten oder unkenntlich zu machen;
 - 6.3.3 die Waren in einem zufriedenstellenden Zustand zu halten und sie gegen alle Risiken zum vollen Preis ab dem Datum der Lieferung zu versichern;

6.3.4 dem Lieferanten die Informationen zu geben, die der Lieferant von Zeit zu Zeit vernünftigerweise anfordert, und zwar in Bezug auf (a) die Waren und (b) die laufende Finanzlage des Kunden.

7 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

7.1 Um den Lieferanten in die Lage zu versetzen, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, muss der Kunde:

7.1.1 mit dem Lieferanten in allen die Waren und Dienstleistungen betreffenden Angelegenheiten zusammenarbeiten;

7.1.2 dem Lieferanten alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Lieferant vernünftigerweise benötigt;

7.1.3 alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen, die für die Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind, vor Beginn der Dienstleistungen einzuholen;

7.1.4 die sonstigen Anforderungen erfüllen, die im Spezifikationsdokument festgelegt oder anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart sind;

7.1.5 alle geltenden Gesetze, einschließlich Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, einhalten;

7.1.6 dem Lieferanten und/oder jedem Spediteur der Waren Zugang zu dem im Spezifikationsdokument angegebenen Lieferort und zu allen anderen Einrichtungen zu gewähren, die der Lieferant vernünftigerweise benötigt.

7.2 Zur Vermeidung von Zweifeln und unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Lieferanten zustehen, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten für alle Auslagen, Kosten und Gebühren zu entschädigen, die dem Lieferanten aufgrund der Nichteinhaltung von Ziffer 7.1 entstanden sind und die der Kunde zu vertreten hat.

7.3 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Lieferanten zustehen, ist der Kunde im Falle einer unrechtmäßigen Kündigung oder Stornierung der im Spezifikationsdokument vereinbarten Waren und Dienstleistungen durch den Kunden verpflichtet, dem Lieferanten als vereinbarten Schadensersatz den vollen Betrag der Kosten für Dritte zu zahlen, zu denen sich der Lieferant verpflichtet hat, und im Falle einer Stornierung mit einer Frist von weniger als fünf (5) Werktagen den vollen Betrag der vertraglich vereinbarten Waren und Dienstleistungen, wie im Spezifikationsdokument dargelegt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass dies eine echte Vorausschätzung der Verluste des Lieferanten in einem solchen Fall ist und das berechnete Interesse des Lieferanten widerspiegelt, das Entstehen von Produktionskosten und Kosten Dritter im Zusammenhang mit den Waren zu vermeiden, die er nach einer vertragswidrigen Stornierung des Vertrags durch den Kunden nicht zurückerhalten könnte. Darüber hinaus kann der Lieferant nach der Stornierung möglicherweise keinen Markt für die Waren finden, da es sich bei den Waren um Sonderanfertigungen handeln kann. Zur Klarstellung: Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen des Kunden gemäß Klausel 7.1 gilt als Stornierung der Waren und Dienstleistungen und unterliegt der Zahlung des in dieser Klausel festgelegten Schadensersatzes. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichteinhaltung solcher Verpflichtungen nicht zu vertreten hat. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Rücktrittsrecht des Kunden nicht vor, ist der Lieferant nicht verpflichtet, einer Kündigung oder Stornierung zuzustimmen.

7.4 Falls der Kunde oder ein Dritter, der kein Subunternehmer des Lieferanten ist, etwas unterlässt oder tut, was den Lieferanten daran hindert oder verzögert, eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wird der Lieferant den Abnehmer so schnell wie möglich benachrichtigen und:

7.4.1 der Lieferant haftet nicht für Verzögerungen bei der Fertigstellung eines Projekts; und

7.4.2 gegebenenfalls wird der Zeitplan für das Projekt entsprechend geändert.

8 ÄNDERUNGEN DES SPEZIFIKATIONSdokUMENTS

- 8.1 Die Parteien können jederzeit gemeinsam neue Spezifikationsdokumente vereinbaren und ausfertigen. Alle Änderungen des Umfangs der im Rahmen der Vereinbarung zu liefernden Waren und Dienstleistungen werden in dem Spezifikationsdokument festgehalten, das die geänderten Waren und Dienstleistungen sowie den Preis und alle anderen zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen widerspiegelt.
- 8.2 Der Kunden kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten Änderungen des Spezifikationsdokuments verlangen. Der Lieferant ist berechtigt, jeden Änderungswunsch des Kunden anzunehmen oder abzulehnen.
- 8.3 Teilt der Lieferant dem Kunden schriftlich mit, dass er Änderungen zu anderen als den bereits zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen vornimmt, so hat der Kunde dem Lieferanten innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt dieser Mitteilung oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist schriftlich mitzuteilen, ob er die Änderungen vornehmen möchte oder nicht.
- 8.4 Teilt der Lieferant dem Kunden schriftlich mit, daß er Änderungen zu anderen als den bereits zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen vornehmen will, und bestätigt der Kunde schriftlich, daß er die Änderungen zu diesen Bedingungen wünscht, so wird das Spezifikationsdokument entsprechend geändert, und der Lieferant erfüllt den Vertrag auf der Grundlage dieser geänderten Bedingungen.
- 8.5 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Lieferant das Recht, das Spezifikationsdokument zu ändern, wenn dies aufgrund geltender gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften erforderlich ist, und der Lieferant wird den Kunden in einem solchen Fall benachrichtigen.
- 8.6 Änderungen oder Ergänzungen des Spezifikationsdokuments sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von den Parteien unterzeichnet werden.

9 GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE IM FALL VON MÄNGELN

- 9.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware gilt die gesetzliche Gewährleistung, soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung den im Spezifikationsdokument festgelegten Spezifikationen entsprechen. Die im Spezifikationsdokument festgelegte Spezifikation gilt als die vereinbarte Beschaffenheit der Waren.
- 9.2 Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die dem Kunden bei Vertragsschluss bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind. Mängelansprüche des Kunden setzen ferner voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Pflichten zur Durchführung einer Wareneingangskontrolle gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.
- 9.3 Soweit dem Kunden Gewährleistungsrechte zustehen, kann der Lieferant nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung leisten.
- 9.4 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Erstattung richten sich nach Ziffer 12 Haftungsbeschränkung und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10 ENTSCHÄDIGUNG

Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verlusten frei, die der Lieferant erleidet und die sich direkt oder indirekt aus der schuldhaften Verletzung einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Kunden ergeben, einschließlich (ohne Einschränkung) jeglicher Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit den vom Lieferanten gemäß dem Spezifikationsdokument erbrachten Waren und/oder Dienstleistungen ergeben. Diese Klausel gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

11 KRAFTSTOFFE FÜR DIE LUFTFAHRT

- 11.1 Die Produkte werden dem Kunden unter der ausdrücklichen Voraussetzung geliefert, dass sie nicht für kommerzielle Passagier- oder Frachtflüge verwendet werden.
- 11.2 Der Lieferant übernimmt keinerlei Gewähr für die Eignung der Waren für die Verwendung in der Luftfahrt.
- 11.3 Mit der Annahme der Waren erkennt der Kunde vorbehaltlos an, dass er den Lieferanten von allen Ansprüchen, Klagen, Verlusten, Ausgaben, Urteilen, Geldstrafen oder Vergleichen im Zusammenhang mit der Verwendung oder Prüfung des Produkts freistellen und schadlos halten wird, und der Kunde bestätigt außerdem, dass die Waren nicht für kommerzielle Passagier- oder Frachtflüge verwendet werden.

12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 12.1 Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Basis einer Verschuldenshaftung. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur
 - 12.1.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - 12.1.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (dies bedeutet, eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Lieferanten auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.2 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 12.1 gelten auch bei Pflichtverletzungen Dritter, deren Verschulden der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 12.3 Die Haftungsbeschränkungen in dieser Klausel 12 gelten nicht, wenn und soweit der Lieferant gegenüber dem Kunden eine Garantie übernommen hat sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

13 VERJÄHRUNG

- 13.1 Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung. Haben die Parteien eine Abnahme der Lieferungen und Leistungen vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme.
- 13.2 Diese Gewährleistungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde zu einer kürzeren Verjährungsfrist führen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach Ziffer 12.1.1 und 12.1 Satz. 1 sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

14 RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Alle Rechte an geistigem Eigentum, die sich aus der Erfüllung des Vertrages ergeben, gehen, soweit sie nicht bereits übertragen wurden, in das uneingeschränkte Eigentum des Lieferanten über, und der Kunde wird alles tun, was vernünftigerweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass diese Rechte durch die Ausfertigung entsprechender Urkunden oder den Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten auf den Lieferanten übergehen.

15 HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien ist vertragsbrüchig oder anderweitig haftbar für eine Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Die betreffende Partei hat Anspruch auf eine angemessene Verlängerung ihrer Verpflichtungen, nachdem sie die andere Partei über Art und Ausmaß solcher Ereignisse informiert hat.

16 UNABHÄNGIGE VERTRAGSPARTEIEN

- 16.1 Der Lieferant und der Kunde sind voneinander unabhängige Vertragspartner, und keiner von beiden ist befugt, den anderen gegenüber Dritten zu verpflichten oder in irgendeiner Weise als Vertreter des anderen zu handeln, es sei denn, beide Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 16.2 Der Lieferant kann zusätzlich zu seinen eigenen Mitarbeitern Subunternehmer mit der Erbringung aller oder eines Teils der für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen beauftragen; eine solche Beauftragung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einem anwendbaren Spezifikationsdokument.
- 16.3 Um jeden Zweifel auszuschließen, soll mit dieser Vereinbarung weder eine Partnerschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Parteien begründet werden, noch soll eine Partei als Vertreter der anderen Partei angesehen werden.

17 ABTRETUNG UND ANDERE GESCHÄFTE

Der Abnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden, unterzuvergeben, zu delegieren, treuhänderisch zu verwalten oder in sonstiger Weise mit ihnen umzugehen oder sie zu delegieren.

18 VERTRAULICHKEIT

- 18.1 Jede Partei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt während des Vertrags und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags vertrauliche Informationen über das Geschäft, die Vermögenswerte, Angelegenheiten, Kunden, Klienten oder Lieferanten der anderen Partei an irgendeine Person weiterzugeben, es sei denn, dies ist gemäß Klausel 18.2.2. vorgesehen.
- 18.2 Jede Partei kann die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegen:
- 18.2.1 ihren Angestellten, leitenden Angestellten, Vertretern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern oder Beratern, die diese Informationen für die Ausübung der Rechte der Partei oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags kennen müssen. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Berater, denen sie die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegt, diese Klausel einhalten. 18.2 sowie
- 18.2.2 wenn es das Gesetz, ein zuständiges Gericht oder eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde vorschreibt.
- 18.3 Keine der Parteien darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu einem anderen Zweck als zur Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verwenden.

19 GESAMTE VEREINBARUNG

- 19.1 Die Vereinbarung enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Absprachen, Zusagen oder Vorschläge. Sofern nicht ausdrücklich an anderer Stelle in der Vereinbarung vorgesehen, kann die Vereinbarung nur durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument geändert werden.
- 19.2 Jede Partei erkennt an, dass sie sich bei Abschluss des Vertrages nicht auf Erklärungen, Darstellungen, Zusicherungen oder Garantien (ob unbewusst oder fahrlässig abgegeben) verlässt, die nicht in der Vereinbarung enthalten sind. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie keinen Anspruch auf eine unbewusste oder fahrlässige Falschdarstellung oder eine fahrlässige Falschaussage auf der Grundlage einer Erklärung in der Vereinbarung hat.



CORYTON

FOR A CLEANER FUTURE

20 GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

- 20.1 Diese Vereinbarung und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus ihr oder in ihrem Zusammenhang ergeben, unterliegen deutschem Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 20.2 Die Gerichte am Sitz des Lieferanten in Mönchengladbach sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Gegenstand oder Zustandekommen ergeben.